

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz (Kantonale Lebensmittelverordnung, LMV)

vom 22. April 2008

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)¹⁾, der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV)²⁾, der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)³⁾, der Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)⁴⁾, der Verordnung vom 24. Januar 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst⁵⁾ sowie gestützt auf Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 17. Dezember 2007 (EG LMG)⁶⁾

verordnet:

I. Zuständigkeiten

§ 1

Das Departement des Innern genehmigt die Ausbildungsreglemente für die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure.

Departement
des Innern

§ 2

¹⁾ Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) leitet die Lebensmittelkontrolle, soweit sie nicht dem Veterinäramt übertragen ist.

Amt für
Lebensmittel-
kontrolle und
Umweltschutz
und
Veterinäramt

²⁾ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt (Veterinäramt) leitet die Lebensmittelkontrolle im Bereich:

Amtsblatt 2008, S.545

- a) der Tierhaltung und der Schlachtung;
- b) der Betriebe, die ausschliesslich der Fleischzerlegung dienen;
- c) der Fleischverarbeitungsbetriebe, die einer Schlachthanlage angegliedert sind oder einer Bewilligung nach Art. 13 LGV bedürfen.

³ Das ALU und das Veterinäramt koordinieren ihre Vollzugstätigkeiten.

⁴ Das ALU untersucht Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gemäss der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen ⁷⁾.

⁵ Die kantonalen Vollzugsorgane beurteilen die Gesuchsunterlagen für Neubauten, Umbauten und Einrichtungen von Betrieben, welche der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen, auf deren Rechtmässigkeit. Im Sinne der eidgenössischen Hygienebestimmungen können die kantonalen Vollzugsorgane Richtlinien betreffend die Anforderungen an Räume und Einrichtungen erlassen, die der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, dem Transport oder der Abgabe von Lebensmitteln dienen; dasselbe gilt entsprechend für Personalräume von Lebensmittelbetrieben.

§ 3

Kontrolle von
Milch-
produktions-
betrieben

¹ Das Veterinäramt ist zuständig für den Vollzug der Bundesgesetzgebung im Bereich der Hygiene der Milchproduktion und vollzieht die entsprechenden Massnahmen. Für die Inspektion der Milchproduktionsbetriebe zieht das Veterinäramt wenn möglich entsprechend ausgebildete Kontrolleure des Landwirtschaftsamtes bei.

² Bei Betrieben mit Direktzahlungen wird die Hygiene der Milchproduktion in der Regel im Rahmen der ÖLN-Kontrolle geprüft.

³ Das Landwirtschaftsamt koordiniert im Einvernehmen mit dem Veterinäramt die Kontrollen in der Milchproduktion mit weiteren Kontrollen in den Tierhaltungsbetrieben wie ÖLN-Kontrollen, amts-tierärztlichen Kontrollen und Tierschutzkontrollen.

⁴ Das Veterinäramt bildet geeignete ÖLN-Kontrolleure für die Kontrolle im Bereich der Bundesgesetzgebung der Milchproduktion aus.

§ 4

Schlachtier-
und
Fleischunter-
suchung

¹ Das Veterinäramt organisiert die Tätigkeiten der Fleischkontrollorgane im Sinne von Art. 44 VSFK.

² Die Fleischkontrollorgane melden dem Veterinäramt Verstösse gegen die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung.

³ Das Veterinäramt bestimmt die zuständigen Laboratorien für mikrobiologische, parasitologische und chemische Untersuchungen von Proben, soweit diese nicht durch das ALU bearbeitet werden können.

§ 5

¹ Das Veterinäramt bewilligt die Aufnahme beziehungsweise die Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit von Schlachthanlagen bei Fertigstellung der Baute, wenn der Bau und die Einrichtungen des Schlachtbetriebes den massgeblichen Vorschriften entsprechen.

Betriebsbewilligung für Schlachthanlagen

² Das Gesuch ist vorgängig schriftlich einzureichen.

³ Erfordern ausreichende Gründe eine vorzeitige Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, kann das Veterinäramt eine provisorische Betriebsbewilligung erteilen, sofern die lebensmittelhygienischen, tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

⁴ Bei der nachträglichen Feststellung von Mängeln der Schlachthanlage ordnet das Veterinäramt die Herstellung des rechtmässigen Zustandes an.

II. Schlussbestimmungen

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Kantonale Lebensmittelverordnung) vom 12. Dezember 1995
- Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 12. Dezember 1995

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 7

¹ Die Verordnung über die Gebühren für die Fleischkontrolle vom 19. März 1996 (SHR 817.102) wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

Ingress

In Ausführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG), der Verordnung vom 23. November 2003 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) und Art. 2 Abs. 2 und 4 des Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 17. Dezember 2007 (EG LMG),

§ 1 Marginalie
Betriebe mit geringer Kapazität

§ 1
Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 lit. l VSFK betragen:
lit. a bis i unverändert

§ 2 Satz 1
Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben im Sinne von Art. 3 lit. k VSFK beträgt Fr. 0.023 pro Kilogramm Schlachtgewicht.

§ 3 lit. b
b) Grundgebühr pro Gang der Fleischkontrollorgane Fr. 20.--

§ 4
Die unter den §§ 1 - 3 aufgeführten Gebühren enthalten die Leistungen der Fleischkontrollorgane für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäss Art. 29 bis 35 und Art. 37 VSFK.

§ 5
Für Verrichtungen der Fleischkontrollorgane, für die nach Art. 45 Abs. 2 lit. c und d LMG in Verbindung mit Art. 63 VSFK Gebühren erhoben werden, sowie bei Beanstandungen im Rahmen der Schlachtieruntersuchung ist der Zeitaufwand im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Beauftragten der Tierseuchenbekämpfung und des Tier-schutzes, zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 25%, zu entrichten.

² Die Verordnung über die Entschädigung der Fleischkontrollleurinnen und Fleischkontrolleure vom 14. Januar 2004 (SHR 817.103) wird wie folgt geändert:

Titel
Verordnung über die Entschädigung der Fleischkontrollorgane

Ingress
In Ausführung von Art. 39, 40 und 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG) sowie Art. 48 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK),

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Fleischkontrollorgane gestützt auf Art. 48 VSFK.

² Die Entschädigungen werden für die Leistungen gemäss Art. 58 und 59 VSFK sowie gemäss Art. 64i der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV) in Verbindung mit § 6 der kantonalen Tierschutzverordnung vom 29. Oktober 1983 entrichtet.

§ 2

Die Entschädigungen der Fleischkontrollorgane mit Voll- oder Teilzeitpensen, insbesondere in Grossbetrieben im Sinne von Art. 3 lit. k VSFK, erfolgen gemäss den massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

§ 3

Die Stundenansätze der Fleischkontrollorgane mit stundenweisen Einsätzen, insbesondere in Grossbetrieben im Sinne von Art. 3 lit. k VSFK, werden vom Departement des Innern in Absprache mit dem Personalamt festgelegt.

§ 4 Abs. 1

¹ Sofern keine Anstellung der Fleischkontrollorgane für diese Funktion mit einem Voll- oder Teilzeitpensum vorliegt, werden die Entschädigungsansätze für den Einsatz in Betrieben mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 lit. l VSFK und für ausserordentliche Einsätze grundsätzlich in Taxpunkten (TP) festgehalten.

Zwischentitel vor § 5

III. Einsatz in Betrieben mit geringer Kapazität und bei Einzelsätzen ohne Pensum

§ 5 Marginalie

Betriebe mit geringer Kapazität und ausserordentliche Einsätze

§ 5

Für die Verrichtungen in Betrieben mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 lit. l VSFK sowie für ausserordentliche Einsätze werden die Fleischkontrollorgane ohne fixes Pensum folgendermassen entschädigt:

lit. a und b unverändert

lit. c Sockelbeitrag für Fleischkontrollorgane mit tierärztlichem Abschluss 13,5 TP

lit. d bis l unverändert

§ 7 Marginalie
Grossbetriebe

§ 7

Die Entschädigung der Fleischkontrollorgane für die Verrichtungen in Grossbetrieben im Sinne von Art. 3 lit. k VSFK erfolgt entsprechend dem Zeitaufwand, der Art des Einsatzes und der Anstellung im Sinne von § 3 und 4 dieser Verordnung.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁸⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 817.0.
- 2) SR 817.02.
- 3) SR 817.190.
- 4) SR 817.190.1.
- 5) SR 916.402.
- 6) SHR 817.100.
- 7) SHR 817.002.
- 8) Amtsblatt 2008, S. 545.